

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/174/26

Dresden, 21. Juni 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Romy Penz (AfD)
Drs.-Nr.: 7/16454
Thema: Arbeitsintegration von „Schutzsuchenden“

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Drs. 7/15735 lebten 121.560 ‚Schutzsuchende‘ 2022 in Sachsen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Stand hat die Arbeitsintegration der oben genannten „Schutzsuchenden“?

(Bitte aufschlüsseln nach erwerbstätig, selbständig, in Ausbildung, in Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsamtes, arbeitslos, langzeitarbeitslos mit Bürgergeld, erwerbstätig und aufstocken mit Bürgergeld.)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist indes jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da die gewünschten Angaben statistisch nicht erfasst werden.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten, sofern die Arbeitsvermittlungsgaben die abgefragten Daten enthalten, die in den Ausländerbehörden vorliegenden Akten aller „Schutzsuchenden“ händisch ausgewertet werden.

Für die Auswertung der Akten der 121.560 Schutzsuchenden wird pro Akte von einem Gesamtaufwand von etwa 15 Minuten ausgegangen, insgesamt somit 30.390 Stunden. Die damit beauftragten Bediensteten stünden für Kernaufgaben nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der zuständigen Verwaltung gefährdet.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wurde daher, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Im Übrigen wird auf den Bericht der Bundesagentur für „Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen aus nichteuropäischen Kriegs- und Krisenländern“, (<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Migration/Generische-Publikationen/AMkompakt-Arbeitsmarktintegration-Drittstaatsangehoerigen.pdf>, zuletzt abgerufen am 11. Juni 2024) verwiesen.

Frage 2:

Wie viele der „Schutzsuchenden“ leben bereits seit fünf Jahre in Sachsen und wie ist deren Stand der Arbeitsintegration?

(Bitte aufschlüsseln nach erwerbstätig, selbständig, in Ausbildung, in Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsamtes, arbeitslos, langzeitarbeitslos mit Bürgergeld, erwerbstätig und aufstocken mit Bürgergeld.)

Von den in der Vorbemerkung genannten 121.560 Schutzsuchenden 2022 lebten 43.825 Personen fünf und mehr Jahre im Freistaat Sachsen. Für die weitere Beantwortung bezüglich der Aufschlüsselung wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Wie lange braucht im Durchschnitt ein „Schutzsuchender“, bis er den Lebensunterhalt für sich und seine Familie mit eigener Erwerbstätigkeit finanzieren kann, ohne die Transferleistung Bürgergeld?

Wie lange eine Schutzsuchende bzw. ein Schutzsuchender benötigt, bis sie bzw. er den Lebensunterhalt für sich und ihre bzw. seine Familie mit eigener Erwerbstätigkeit finanzieren kann, ohne auf Transferleistungen des Bürgergeldes angewiesen zu sein, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie auch z. B. bei Personengruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Zu nennen sind hier beispielsweise die Höhe des Einkommens, die mit der Erwerbstätigkeit erzielt wird, oder die Zahl der Familienmitglieder, die von dem Erwerbseinkommen abhängen.

Die statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit ermöglichen eine Beantwortung der Frage nicht. Anderweitige geeignete statistische Daten liegen der Staatsregierung ebenfalls nicht vor.

Zur Dauer vom Zuzug nach Deutschland bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird exemplarisch auf den IAB-Kurzbericht 10/2024 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (<https://doi.org/10.48720/IAB.KB.2410>, zuletzt abgerufen am 11. Juni 2024) verwiesen.

Frage 4:

Wie ist die Arbeitsintegration der 11.575 Ausreisepflichtigen und der 1.680 Migranten ohne Schutzstatus unter den oben genannten „Schutzsuchenden“? (Bitte aufschlüsseln nach erwerbstätig, selbständig, in Ausbildung, in Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsamtes, arbeitslos, langzeitarbeitslos mit Bürgergeld, erwerbstätig und aufstocken mit Bürgergeld.)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist indes jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da die gewünschten Angaben statistisch nicht erfasst werden.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten, sofern die Arbeitsvermittlungsangaben die abgefragten Daten enthalten, die in den Ausländerbehörden vorliegenden Akten aller ausreisepflichtigen Personen bzw. Personen ohne Schutzstatus händisch ausgewertet werden.

Für die Auswertung wird pro Akte von einem Gesamtaufwand von etwa 15 Minuten ausgegangen, insgesamt somit ca. 3.314 Stunden. Die damit beauftragten Bediensteten stünden für Kernaufgaben nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der zuständigen Verwaltung gefährdet.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wurde daher, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster